

Regierungsvorlage

Februar 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1839/6-2019

**Entwurf eines
Kärntner Landes-Pflanzenschutzgesetzes****Vorblatt****Problem:**

Die Europäische Union hat den Pflanzenschutz mit der Verordnung (EU) 2016/2031 und der Kontrollverordnung (EU) 2017/635 neu geregelt. In der Folge hat der Bund ein neues Pflanzenschutzgesetz 2018 mit Grundsatzbestimmungen für den Pflanzenschutz der Länder erlassen. Ab 1.1.2020 entfällt wegen der B-VG-Novelle 2019 die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes.

Ziel:

Schaffung eines neuen Landes-Pflanzenschutzgesetzes mit den erforderlichen Begleitmaßnahmen für die Vollziehung des unmittelbar anwendbaren EU-Rechts auf Landesebene.

Inhalt:

Neuregelung des Schutzes der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen im Rahmen der Vorgaben des Unionsrechts, wobei die bisherigen Regelungen, soweit dies möglich war, beibehalten wurden. Die vorgesehenen Regelungen betreffen:

- die Behördenzuständigkeit
- die Strafbestimmungen für Übertretungen im Landesbereich
- die Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Grundlage zur Erlassung von Durchführungsverordnungen des Landes und
- die Schaffung der erforderlichen Zwangsrechte für die Vollzugsbehörden.

Finanzielle Erläuterungen:

Die zuständige Vollzugsabteilung rechnet aufgrund der neuen unionsrechtlichen Rahmenbedingungen mit einem Mehraufwand von rund 25.000 Euro.

Unionsrechtliche Anforderungen:

Schaffung von Begleitmaßnahmen zur neuen Pflanzenschutz-Verordnung (EU) 2016/2031 und zur Kontrollverordnung (EU) 2017/635.

Überdies sind die in Geltung verbliebenen Bestimmungen der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen gegen Schadorganismen der Pflanzen umzusetzen.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Zum Zeitpunkt des geplanten und unionsrechtlich erforderlichen Inkrafttretens dieses Gesetzes besteht noch eine Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung von Grundsatzbestimmungen, die im vorliegenden Gesetz berücksichtigt wurden.